Kap Verde, Dezember 1993

Gesetz No. 89 / IV / 93

#### **AUSLANDSINVESTITIONEN**

# Kapitel I GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 (Gegenstand)

Das vorliegende Gesetz legt die grundlegenden Bedingungen sowohl für die Realisierung von Auslandsinvestitionen in Kap Verde als auch die Rechte, Garantien und Förderleistungen auf dem Gebiet der Auslandsinvestitionen fest.

## Artikel 2 (Anwendungsgebiet)

Dieses Gesetz bezieht sich auf direkte Auslandsinvestitionen in jedwedem Sektor wirtschaftlicher Tätigkeit sowie auf juristisch verhandelte Situationen, die in diesem Rahmen die Ausübung von Besitzer- oder Nutzungsrechten von Unternehmungen wirtschaftlicher Natur implizieren.

## Artikel 3 (Ausländische Investition)

- 1. Als ausländische Investition gilt jedwede Beteiligung an wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Gesetzgebung, die mittels finanzieller Mittel, die nachweislich aus dem Ausland stammen, durchgeführt wird.
- 2. Zur Erläuterung des unter No. 1 Gesagten werden als aus dem Ausland stammende Mittel bewertet:
  - a) frei konvertierbare Währungen, die direkt aus dem Ausland transferiert wurden oder in gesetzlich errichtete finanzielle Institutionen entsprechend den geltenden gesetzlichen Normen und Vorschriften deponiert wurden.

- b) Mit den Kontrollbeamten bei der Prüfung der Inventarlisten und Register, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht, zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Ermöglichung der Einsicht sowie mittels der Bereitstellung der notwendigen Informationen, wenn immer sie angefordert werden.
- c) Immer, wenn sie einen Verkauf oder Vergabe von Gütern oder Dienstleistungen auf dem Inlandsmarkt vornehmen wollen, deren Bedingungen durch dieses Gesetz nicht erfaßt sind und die unter Nutzung von Zollvorteilen entsprechend Artikel 7 erworben wurden und bei denen noch keine 5 Jahre seit deren Erwerb vergangen sind, die Autorisierung der Generaldirektion für Zollangelegenheiten einzuholen.

# KAPITEL IV KONTROLLE UND SANKTIONEN

### Artikel 12 (Kontrolle)

- 1. Ohne Beeinträchtigung der spezifischen Kompetenzen, die anderen Körperschaften und öffentlichen Diensten übertragen wurden, obliegt die Kontrolle der Erfüllung des in diesem Gesetz Festgelegten hinsichtlich der Zoll - Fördermaßnahmen der Generaldirektion für Zollangelegenheiten und hinsichtlich der fiskalischen Fördermaßnahmen der Generaldirektion für Abgaben und Steuern.
- 2. Zur Wahrnehmeung des im Absatz No.1 Festgelegten können die genannten Generaldirektionen zu jeder Zeit die exportierenden Körperschaften ersuchen, angemessene Informationen, die sie für notwendig erachten, bereitzustellen.

# Artikel 13 (Sanktionen)

Vertragsbrüche durch Zollhinterziehung und Flucht vor dem Fiskus werden entsprechend dem Generalkodex für Tributzahlungen und die Zollgesetzgebung geahndet.

### KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 14 (Reglementierungen)

- Die für die Durchsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Reglementierungen werden mittels eines Reglementierungsdekrets erlassen, das die Spezifika seiner Anwendung in den verschiedenen Sektoren der wirtschaftlichen T\u00e4tigkeit ber\u00fccksichtigen wird.
- 2. Die Reglementierungen, auf die der erste Absatz Bezug nimmt, müssen innerhalb eines Zeitraumes von maximal 90 Tagen, beginnend mit dem Tag der Publizierung dieses Gesetzes, veröffentlicht werden.

- b) Waren, Dienstleistungen und Rechtsansprüche, die ohne Devisenaufwand für das Land (Kap Verde d. Ü.) eingeführt wurden.
- c) Gewinne und Dividenden, die im Ergebnis einer Auslandsinvestition erzielt und entsprechend der Gesetzgebung in diese oder jene wirtschaftliche Aktivität reinvestiert wurden.
- 3. Eine ausländische Investition kann in folgendem bestehen:
  - a) Errichtung eines neuen Unternehmens in Kap Verde, sei es durch eine Person oder eine Gesellschaft.
  - b) Errichtung von Niederlassungen oder anderer Formen von Vertretungen rechtmäßig im Ausland errichteter Unternehmen entsprechend den Bestimmungen und Bedingungen der hierbei anzuwendenden kapverdianischen Gesetzgebung.
  - c) Erwerb von Aktiva bereits bestehender Unternehmen.
  - d) Erwerb von Gesellschafteranteilen oder Erhöhung der Gesellschafteranteile in bereits in Kap Verde existierenden Unternehmen.
  - e) Ein Vertrag, der die Inbesitznahme oder das Betreiben von Betrieben, Einrichtungen, Immobilienkomplexen sowie anderer Einrichtungen oder Ausrüstungen mit dem Ziel der Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit impliziert.
  - f) Beendigung des Leasing-Vertrages oder gleichzusetzender Verträge für Ausrüstungen sowie für Ausrüstungen in jedwedem anderem Regime, welche den Verbleib derselben im Besitz des mit der Empfängerkörperschaft verbundenen Investors aufgrund von Rechtsakten oder Verträgen gemäß der vorhergehenden Absätze impliziert.
  - g) Kapital-Darlehen oder zusätzliche Kapital-Teilzahlungen die durch den ausländischen Investor direkt an die Unternehmen, an denen er beteiligt ist, gezahlt wurden, sowie jedwedes Darlehen, das mit der Beteiligung an den Gewinnen verbunden ist.

## Artikel 4 (Ausländischer Investor)

Als ausländischer Investor gilt jede Einzel- oder kollektive Person, Landesbürger oder Ausländer, die entsprechend den durch das Gesetz festgelegten Bestimmungen eine Auslandsinvestition realisiert.

#### Artikel 5

(Pflicht zur Autorisierung und Registrierung)

- 1. Dem für die Planung verantwortlichen Minister obliegt die vorhergehende Autorisierung und der Bank von Kap Verde die Registrierung
  - a) der Realisierung von Operationen der Auslandsinvestitionen, wie im Absatz 3 des Artikels 3 definiert;
  - b) die Revision der Verträge entsprechend dem Absatz 3 e) des Artikels 3 wenn immer neue Auslandsinvestoren als Vertragspartner neu eintreten oder wenn neue Finanzbedingungen eintreten, die durch den ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen waren.
- 2. Der Registrierung durch die Bank von Kap Verde unterliegen gleichermaßen die Veräußerung von Unternehmen, Niederlassungen, anderer Formen der Repräsentanz sowie alle Veränderungen von Gesellschafteranteilen oder von Verträgen, die gemäß Artikel 3, Absatz 3 eine ausländische Investition darstellen.
- 3. Von der vorhergehenden, im Absatz 1 genannten Autorisierung sind ausgenommen:
  - a) die Erhöhung von Gesellschafteranteilen ausländischer Investoren in Unternehmen, Niederlassungen oder anderen Formen der unternehmerischen Repräsentanz, in denen sie bereits früher über Beteiligungen verfügten;
  - b) Transaktionen von Anteilen der Unternehmen, Niederlassungen oder anderer Formen unternehmerischer Repräsentanz, wenn sie zwischen ausländischen Investoren realisiert werden, die bereits früher über Beteiligungen in diesen Körperschaften verfügten.
  - c) Operationen entsprechend Absatz 3g des Artikels 3.
- **4.** Die Bedingungen hinsichtlich der Fristen und Zinsen für die im Absatz 3c genannten Operationen bedürfen jedoch der vorhergehenden Bestätigung durch die Bank von Kap Verde.

#### Artikel 6

ď

(Anzuwendende Gesetzgebung)

- 1. Auslandsinvestitionen unterliegen diesem Gesetz, seinen Vorschriften sowie wieteren gesetzlichen Akten, die in der Republik Kap Verde rechtsgültig sind.
- 2. Die wirtschaftlichen Aktivitäten unter Beteiligung ausländischer Investitionen unterliegen den in der rechtsgültigen Gesetzgebung der Republik Kap Verde enthaltenen juristischen Bestimmungen und Regimes, die auf die entsprechenden Sektoren der Aktivitäten anwendbar sind, insbesondere was die Bedingungen des Zutritts und der anwendbaren Förderleistungen anbetrifft.

### Artikel 9 (Über den Devisentransfer)

- 1. Dem ausländischen Investor wird der Transfer aller Summen ins Ausland in frei konvertierbarer Währung und zum am Tage des Antrags auf Transfer in Kap Verde gültigen Währungs- Umtauschkurs gewährleistet, auf die er legalen Zugriff im Ergebnis von Operationen ausländischer Investitionen hatte und die rechtsgültig im Sinne des Artukels 6 registriert waren, und zwar insbesondere folgende:
  - a) Dividenden und Gewinne, die er im Ergebnis der getätigten ausländischen Investitionen erworben hat.
  - b) Kapital aus der Veräußerung, Liquidierung oder Schließung von Betrieben, Niederlassungen oder anderer Formen der unternehmerischen Repräsentanz, die seine ausländische Investition darstellen, sowie aus der Veräußerung von Aktiva, die aus der Nutzung dieser dem Investor gehörenden Körperschaften stammen.
  - c) Jedwede Summen, die ihm geschuldet werden im Ergebnis von Kontrakten, die entsprechend Absatz 3e des Artikels 3 ausländische Investitionen darstellen.
  - d) Zahlungen aus Amortisationen und Zinsen aus Finanzoperationen, die entsprechend den Absätzen 3f und 3g des Artikels 3 ausländische Investitionen darstellen.
  - e) Persönliches Einkommen aus Aktivitäten bei der Leitung oder Verwaltung wirtschaftlicher Aktivitäten, an denen er als ausländischer Investor teilnimmt.
  - 2. Nach der Ableistung der steuerlichen Verpflichtungen hinsichtlich der zu transferierenden Kapitalien und der Registrierung der Operationen der ausländischen Investitionen, wie im Artikel 5 festgelegt, werden die Transferoperationen, von denen im Absatz 1 die Rede ist, unverzüglich und ohne ungerechtfertigte Verzögerung, innerhalb von maximal 30 Tagen ab dem Tage der Einreichung eines entsprechenden, gemäß Absatz 6 dieses Artikels gerechtfertigten, Antrages an die Bank von Kap Verde oder des Erhalts von ergänzenden Informationen durchgeführt.
  - 3. Aus dem im vorigen Absatz Gesagten werden die Transfers ausgenommen, auf die sich Absatz 1b dieses Artikels bezieht, und zwar immer in dem Fall,daß ihre Höhe dazu angetan ist, ernsthafte Störungen der Zahlungsbilanz hervorzurufen. In diesem Fall kann der Gouverneur der Bank von Kap Verde ausnahmsweise ihre stufenweise Überweisung in dreimonatigen gleichen und aufeinanderfolgenden Raten in einem Zeitraum, der nicht länger als zwei Jahre dauern darf, anordnen.
  - 4. Ab dem 31. Tag der Abgabe des ordnungsgemäß berechtigten Antrages auf Transfer, werden die in den gesetzlich eingerichteten Finanzinstitutionen des Landes zu transferierenden Mittel entsprechend dem LIBOR verzinst und zwar 30

### KAPITEL II GARANTIEN

## Artikel 7 (Nicht-Diskriminierung)

- Der Staat gewährleistet dem ausländischen Investor sowie den Unternehmungen mit Beteiligung ausländischer Investitionen eine gerechte und dem Gesetz entsprechende Behandlung.
- 2. Die ausländischen Investoren erfahren entsprechend dem in diesem Akt Niedergelegten hinsichtlich der aus der kapverdischen Gesetzgebung resultierenden Rechte und Verpflichtungen eine identische Behandlung, wie andere ausländische Investoren.
- 3. Ausländische Investoren, die keine kapverdische Staatsbürgerschaft haben, erfahren alle die gleiche Behandlung, unter Vorbehalt des Vorhandenseins von spezifischen Festlegungen in Verträgen oder Abkommen der Republik Kap Verde mit anderen Staaten.

#### Artikel 8 (Sicherheit und Schutz)

- Der Staat gewährleistet die Sicherheit und den Schutz der Güter und Rechte, die als solche im Rahmen der ausländischen Investitionen verstanden werden und die weder nationalisiert noch enteignet werden können.
- 2. Ausgenommen von dem im vorhergehenden Absatz Festgelegten ist eine Enteignung im Interesse des Gemeinwohls, die auf der Grundlage des Gesetzes erfolgt und in jedem Fall dem ausländischen Investor das Recht auf eine gerechte Entschädigung gewährt, die auf dem reellen und aktuellen Wert der Investition am Tage der Erklärung des Gemeinwohls basiert.
- 3. Die Höhe der Entschädigung, von der im vorhergehenden Absatz 2 die Rede ist, wird durch einen gemeinsamen Vertrag zwischen der Regierung und dem Investor festgelegt oder wenn ein Vertrag nicht zustandekommt entsprechend der im Artikel 17 festgelegten Schieds Prozedur.
- 4. Die Entschädigung, von der im Absatz 2 die Rede ist, ist frei ins Ausland transferierbar und wird unmittelbar und ohne ungerechtfertigte Verzögerungen in der frei konvertierbaren Währung gezahlt, die zwischen der Regierung und dem ausländischen Investor vereinbart wurde, mit den fälligen Zinsen zum LIBOR-Kurs, und zwar innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag der Festlegung der Summe bis zum Tag ihrer effektiven Bezahlung.

- 5. Die Zahlung der im vorherigen Absatz genannten Zinsen obliegt der Bank von Kap Verde, ausgenommen wenn die Gründe für eine Nichtrealisierung des Transfers innerhalb der darin festgelegten Zeit einer anderen Körperschaft zugerechnet werden müssen.
- **6.** Die Bank von Kap Verde kann den im Absatz 1 vermerkten Antrag auf Transfer ablehnen, falls
  - a) die Höhe der Mittel aus Operationen von Auslands-Investitionen stammen, die nicht entsprechend der bestehenden Gesetzgebung registriert waren;
  - b) die vorgelegten Deklarationen und Beweismittel falsch oder unzureichend gerechtfertigt sind.

#### Artikel 10

(Konten in ausländischen Währungen)

- 1. Ausländische Investoren können in den durch das Gesetz autorisierten Finanzinstitutionen des Landes über in ausländischen Währungen geführte Konten verfügen, über die sie alle Operationen realisieren können.
- 2. Die im Absatz 1 vorgesehenen Konten können kreditmäßig nur mittels Transfers aus dem Ausland oder von Devisenkonten finanzieller Institutionen im Lande, die entsprechend dem Gesetz hierzu autorisiert sind, gespeist werden.
- 3. Die Eröffnung und Handhabung der Konten, auf die Absatz 2 Bezug nimmt, werden durch die Regierung auf der Grundlage von Vorschlägen der Bank von Kap Verde geregelt.

### Artikel 11

(Ausländische Arbeiter)

- 1. Unternehmungen mit Beteiligung von ausländischen Investitionen können entsprechend den Gesetzen ausländische Arbeiter anwerben.
- 2. Ausländische Arbeiter, die auf der Grundlage des vorhergehenden Absatzes angeworben wurden, genießen folgende Rechte und Garantien:
  - a) Freier Transfer ins Ausland der Einnahmen, die im Rahmen von Tätigkeiten für Unternehmungen mit ausländischen Investitionen erworben wurden.
  - b) Vorrechte und Zollerleichterungen identisch denen, die durch das gesetzliche Dekret No. 39/88 vom 28. Mai gewährt werden.

3. Das im vorhergehenden Absatz Gesagte bezieht sich auch auf Arbeiter kapverdischer Staatsangehörigkeit, die zum Datum der Unterzeichnung des Kontrakts mehr als fünf Jahre im Ausland ansässig waren.

### KAPITEL III FÖRDERMASSNAHMEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

#### Artikel 12

(Allgemeine Fördermaßnahmen)

Wirtschaftliche Aktivitäten unter Beteiligung ausländischer Investitionen kommen in den Genuß allgemeiner Fördermaßnahmen, die durch das geltende Recht vorgesehen sind und auf die entsprechenden Sektoren der Aktivitäten Anwendung finden.

#### Artikel 13

(Besondere Fördermaßnahmen)

- 1. Von Abgaben befreit sind Dividenden und Gewinne des ausländischen Investors sofern sie aus ausländischen Investitionen resultieren und im Sinne dieses Gesetzes autorisiert wurden in folgenden Fällen:
  - a) Während einer Zeitdauer von 5 Jahren beginnend mit dem Datum der Registrierung der Investition;
  - b) Immer, wenn sie entsprechend der Gesetzgebung in die gleiche oder eine andere wirtschaftliche Aktivität in Kap Verde reinvestiert worden sind.
- 2. Ebenso sind von Abgaben befreit Amortisationen und Zinsen aus Finanzoperationen, die ausländische Investitionen im Sinne der Absätze 3f und 3g des Artikels 3 darstellen.

#### Artikel 14

(Einführung eines Abgabenregimes)

Nach Ablauf des im Absatz 1a des Artikels 13 vorgesehenen Ausnahmezeitraumes und in den Fällen, die nicht durch den Absatz 1b desselben Artikels erfaßt sind, werden die Dividenden und Gewinne der ausländischen Investoren, die aus durch dieses Gesetz autorisierten ausländischen Investitionen erworben wurden, mittels einer einheitlichen Abgabe in Höhe von 10% besteuert, unabhängig von (möglichen-d.Ü.) günstigeren Bestimmungen in Abkommen, die zwischen dem Staat Kap Verde und dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft der ausländische Investor besitzt, unterzeichnet wurden.

### Artikel 15 (Einschränkung der Förderleistungen)

- 1. Die im Artikel 13 voegesehenen Förderleistungen finden keine Anwendung
  - a) auf ausländische Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten, die ausschließlich auf den inneren Markt orientiert sind;
  - b) auf ausländische Investitionen im Finanzsektor, die Gegenstand einer gesonderten Gesetzgebung sein werden.

### KAPITEL IV GESONDERTE BEDINGUNGEN

## Artikel 16 (Gründungsübereinkunft)

į

- Die Gründungsübereinkunft ist ein schriftlicher Vertrag, der auf Initiative der Regierung zwischen dem Staat und einem ausländischen Investor mit dem Ziel der entfaltung einer bestimmten wirtschaftlichen Aktivität abgeschlossen wird.
- 2. Die Gründungsübereinkunft definiert ein Ausnahmeregime, das nur im Bezug auf Aktivitäten abgeschlossen werden kann, die aufgrund ihres Umfanges oder ihrer Natur, durch ihre wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder technologischen Verflechtungen oder andere Umstände sich im Rahmen der nationalen Entwikklungsstrategie als von besonderem Interesse erweisen oder die Annahme von Klauseln, Vorsichtsbürgschaften oder gesonderter Bedingungen, die nicht in das geltende generelle Rechtsregime einbezogen sind, als empfehlenswert erscheinen läßt.
- 3. Der Abschluß einer Gründungsübereinkunft wird mittels einer Resolution des Ministerrates autorisiert, die ausdrücklich die grundlegenden Elemente der Aktivitäten, auf die sie gerichtet ist, sowie die Klauseln, Anforderungen und autorisierten gesonderten Fördermaßnahmen enthalten muß.
- 4. Auf die wirtschaftlichen Aktivitäten, die durch die Gründungsübereinkunft reguliert werden, wird das allgemeine, in der gültigen Gesetzgebung festgeschriebene Regime im Bezug auf den jeweiligen Sektor der Aktivitäten entsprechend angewandt.

#### KAPITEL V KONFLIKTLÖSUNG

#### Artikel 17

(Vergleich und schiedsrichterliche Schlichtung)

- 1. Differenzen zwischen dem Staat und dem ausländischen Investor hinsichtlich der ausländischen Investitionen werden, falls nicht eine andere Form in internationalen Verträgen, die von Kap Verde unterzeichnet wurden, festgelegt oder durch eine gemeinsame Übereinkunft zwischen beiden Seiten vereinbart wurde, mittels eines Vergleiches und schiedsrichterlicher Schlichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Artikels gelöst.
- 2. Die Prozedur der schiedsrichterlichen Schlichtung wird durch schriftliche Notifizierung durch eine Seite an die andere initiiert, wobei spezifiziert werden muß
  - a) der Gegenstand der Differenz
  - b) der vorgeschlagene Modus der schiedsrichterlichen Schlichtung
  - c) der (die) Name(n) des(der) Schlichter(s)
- 3. Die notifizierte Seite muß sich in schriftlicher Form binnen 30 Tagen äußern und sich hierbei ausdrücklich auf alle im Abatz 2 vermerkte Punkte beziehen.
- 4. Die schiedrichterliche Schlichtung erfolgt durch einen einzigen Schlichter, falls die Seiten nicht vereinbart haben, diese durch eine Schlichtungskommission vornehmen zu lassen, die binnen 45 Tagen vom Datum der Notifizierung, wie sie im Absatz 2 vorgesehen ist, effektiv gebildet sein muß.
- 5. Der Einzelschlichter wird auf der Grundlage einer gemeinsamen Übereinkunft der Seiten ausgewählt, wobei sie die Option haben, diesen durch den obersten Gerichtshof bestimmen zu lassen oder, wenn der ausländische Investor nicht die kapverdische Staatsbürgerschaft hat, durch ein zwischen ihnen vereinbartes internationales Schliochtungsorgan.
- 6. Falls innerhalb von 90 Tagen seit der im Absatz 2 genannten Notifizierung keine Übereinkunft über die Benennung eines Einzelschlichters erreicht werden konnte, kann jede der Seiten die Internationale Handelskammer mit Sitz in Paris oder, wenn der Investor kapverdischer Staatsbürger ist, den Obersten Gerichtshof (von Kap Verde d. Ü.) bitten, diesen zu bestimmen.
- 7. Der Einzelschlichter oder der Präsident des Schiedsgerichts, der entsprechend dem vorhergegangenen Absatz von der Internationalen Handelskammer in Paris nominiert worden ist, können nicht die Staatsbürgerschaft einer der beteiligten Parteien innehaben.

- 8. Bei der Konfliktlösung werden angewandt werden:
  - a) Das geltende Recht der Republik Kap Verde;
  - b) Die Verträge zwischen Kap Verde und dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft der beteiligte ausländische Investor hat;
  - c) Unterstützend die anwendbaren internationalen Normen.
- 9. Die Schlichtung erfolgt in Kap Verde, wenn nicht zwischen den Parteien ausdrücklich ein anderer Ort vereinbart worden ist und die Sprache des Schlichtungsverfahrens wird, im Falle des Nichtvorhandenseins einer entgegengesetzten Übereinkunft, das Portugiesische sein.
- 10. Die Schlichtungsentscheidung ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

### Artikel 18 (Internationale Abkommen)

Die im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen im Rahmen dieses Gesetzes gewährten Rechte und Garantien werden unbeschadet der Folgen, die sich aus Abkommen der Republik Kap Verde mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen ergeben, gewährleistet.

#### Artikel 19

(Bereits unterzeichnete Abkommen)

Abkommen wirtschaftlicher Natur, die zwischen der Regierung und ausländischen Investoren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterzeichnet wurden, behalten ihre Gültigkeit und bleiben entsprechend ihrem Inhalt in Kraft.

## Artikel 20 (Regelungen)

- 1. Die Regierung wird innerhalb von 90 Tagen mittels Regulierendem Dekret die erforderlichen regulierenden Normen für die Durchführung dieses Gesetzes erlassen.
- Dem für das Gebiet der Planung zuständigen Minister obliegt die Ausarbeitung und Bestätigung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Regelungen zu veranlassen.

### KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 (Annulierungen)

Das Gesetz No. 49 / III / 89 vom 13. Juli 1989, das Gesetzdekret No. 110 / 89 von Dezember und insgesamt alle Gesetzesakte, die ausdrücklich im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden annuliert.

Artikel 22 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach seiner Veröfféntlichung iun Kraft.

Beschlossen am 18. Oktober 1993 Verkündet am 29. November 1993 Unterzeichnet (durch den Präsidenten der Republik - d.Ü.) am 30. November 1993